



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

Übermittlung per e-mail
eva.schacherbauer@bmwf.gv.at

An
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zH Frau Mag.^a Eva Schacherbauer
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wels, am 20. Jänner 2011

Betreff: Schreiben vom 30.11.2010
GZ: BMWF-52.200/0016-I/6/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FH OÖ Studienbetriebs GmbH als Erhalter der FH OÖ Studiengänge bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum

- 1) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz- QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen wird;
- 2) sowie einer damit verbundenen Novelle zum Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG).

Die beigeschlossene Stellungnahme entstand nach interner Beratung und Begutachtung durch die Geschäftsführung sowie die zuständigen gewählten Vertreter des akademischen Lehr- und Forschungspersonals in der FH OÖ. Die Inhalte der Stellungnahme wurden ebenso mit der ressortzuständigen Landesrätin für Wissenschaft und Forschung des Landes OÖ, Frau Mag.^a Doris Hummer und Vertretern der sachlich zuständigen Landesabteilung für Bildung und Gesellschaft abgestimmt bzw. diesen vorgetragen.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

Mit der zur Begutachtung und Stellungnahmemöglichkeit ausgesendeten Fassung eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes sowie damit verbundener Novelle des Fachhochschulstudiengesetzes wird ein **wesentliches Bekenntnis zur Strukturierung und Gestaltung eines gemeinsamen tertiären Hochschulraumes in Österreich geschaffen**. Aus Sicht der FH OÖ wird damit die **wichtige Anschlussfähigkeit** der österreichischen Hochschulen – insbesondere jedoch des mittlerweile gut entwickelten österreichischen FH-Sektors – an internationale Standards geschaffen.

Nach Maßgabe historisch gewachsener organisatorischer wie struktureller Gegebenheiten halten wir im Zusammenhang mit den vorgesehenen Adaptionen zum Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) einleitend **folgende Aspekte als besonders berücksichtigungswert** und ersuchen dringlich, diese jedenfalls kritisch zu beleuchten bzw. unsere Argumente entsprechend abzuwägen:

Äußerst kritisch betrachtet die FH OÖ jene gesetzlichen Regulative, die in der derzeitigen Fassung nicht nur nationale **Durchlässigkeitsbarrieren** darstellen, sondern vor allem im europäischen Hochschulraum unüblich und damit für die Anschlussfähigkeit und Kooperationsmöglichkeiten der Fachhochschul-Einrichtungen in Österreich äußerst hinderlich sind. Dazu zählen die **Festlegungen zur Studiendauer für Bachelorstudiengänge** (vgl. §3 Abs 2 Z2), die **Eindimensionierung des möglichen Workloads** für Studierende (vgl. §3 Abs 2 Z4) sowie die **gesetzliche Vorgabe zur Abfassung zweier Bachelorarbeiten** (vgl. §3 Abs 2 Z6). Neben der Möglichkeit zur Einführung von joint-, Double- bzw. multiple degree programs regt die FH OÖ im Sinne internationalem Excellenceanspruchs an, die **gesetzliche Verankerung von kooperativen Doktoratsstudien** nach bundesdeutschem Vorbild vorzusehen. Es wurde dazu ein Formulierungsvorschlag zur Einführung eines zusätzlichen Punktes in §3 Abs 2 als neue Ziffer 11 vorbereitet.

Das mit dem Grundsatz einer Rahmengesetzgebung verabschiedete Fachhochschul-Studiengesetz ermöglichte es, dass in den vergangenen 16 Jahren ein äußerst dynamischer und qualitativ hochwertiger fachhochschul-Sektor geschaffen werden konnte. Die Länder und Gemeinden sowie auch die Finanziere bzw. Träger der FH-Einrichtungen haben mit erheblichem finanziellen und auch ressourcenmäßigem Einsatz dazu beigetragen, Individualität bei gleichzeitiger Transparenz und Vergleichbarkeit aufzubauen. Vor diesem Hintergrund erachtet die FH OÖ **die Einführung organisationsrechtlicher Bestimmungen im FHStG als substanzuell einschränkend** und ortet in den derzeit ungenügend vorgesehenen **Kompetenzab-**



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

grenzungen zwischen Erhalterstrukturen (überwiegend nach GmbHG) und Akademia (vgl. §15 Abs 3 Kollegium) grobe Widersprüche bzw. hohes Konfliktpotenzial.

Keinesfalls nachvollziehbar ist für die FH OÖ, warum der Gesetzgeber die **Bezeichnung „RektorIn“ zwingend an den Vorsitz des Kollegiums** binden will (vgl. §15 Abs 6). Wir regen hier an, de facto Vergleichbarkeit mit universitären Strukturen heranzuziehen – die Kompetenzen für den Vorsitz des Kollegiums nach FHStG sind diesfalls mit dem Vorsitz des Senates, jedoch nicht der Hochschulleitung vergleichbar.

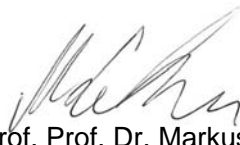
Abschließend halten wir einleitend fest, dass unseres Erachtens eine grundsätzliche formale und inhaltliche Abstimmung im Hinblick auf die durch das QSG sowie das FHStG reglementierten Berichtspflichten erfolgen muss (vgl. dazu §23 Abs 2 iVm § 24 QSG sowie §16 Abs 9 (neu) FHStG): es ist völlig unklar, in welcher Weise „Organfunktion“ des Erhalters bzw. des Studiengangs/der Studiengänge interpretiert werden soll. Darüber hinaus verweisen wir nachdrücklich auf mögliche Konflikte zwischen GmbHG (Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft) sowie den zitierten Bestimmungen aus QSG sowie FHStG.

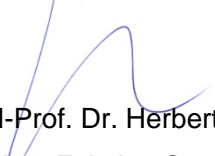
Wir ersuchen höflichst um detaillierte Prüfung und Berücksichtigung
Und verbleiben mit besten Grüßen aus Oberösterreich!

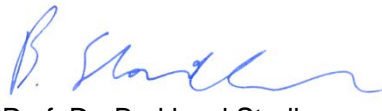

Dr. Gerald Reisinger
Geschäftsführung


Prok. Regina Aichinger MSc


Univ.-Prof. FH-Prof. Dr. Witold Jacak
Dekan Fakultät Hagenberg


FH-Prof. Prof. Dr. Markus Lehner
Dekan Fakultät Linz


FH-Prof. Dr. Herbert Jodlbauer
Dekan Fakultät Steyr


FH-Prof. Dr. Burkhard Stadlmann
Dekan Fakultät Wels

Dekane als Wissenschaftliche Leitung der FHOÖ



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

Stellungnahme zum Entwurf eines Qualitätssicherungsgesetzes 2011

Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf „Novelle des FHStG“

Die FH OÖ bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den nunmehr vorliegenden Gesetzesentwürfen abgeben zu können.

Allgemeine Feststellungen:

Ganz generell begrüßen wir, dass mit der Normeinführung zum Qualitätssicherungsrahmengesetz (QSG) ein klares Bekenntnis zur Schaffung eines österreichischen Tertiärsektors erkennbar ist, der die gegebene Hochschulvielfalt unter Wahrung der institutionellen Autonomie abbilden soll.

Ebenso unterstützen wir die Einrichtung einer sektorübergreifenden Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung samt ihrer übergeordneten Zielsetzung, eine adäquate hochschulische Qualitätskultur weiter aus- und aufzubauen. Die FH OÖ begrüßt ausdrücklich den hiermit auch eingeführten Leistungsgedanken für Hochschulinstitutionen – wenngleich ein Leistungsanzreizsystem damit noch nicht erkennbar ist. Angesichts der vielfach adressierten Qualitätsorientierung und der damit verbundenen Berichtspflichten seitens der Hochschulinstitutionen sind dieser Aspekt - und mögliche Konsequenzen auch im Interesse des Excellencegedankens - deutlich anzusprechen.

Als wesentliche weitere übergeordnete Zielsetzung sollte dabei eine in realiter umsetzbare (!) vertikale und horizontale Durchlässigkeit verfolgt werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass einige der in dieser Gesetzesvorlage, als auch in der Vorlage zur Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes vorgesehenen Inhalte noch nicht mit diesem Durchlässigkeitsgedanken korrelieren (va determinierte Studienzeit für Bachelor-Studien, einseitig determinierte Workload-Anzahl für Studierende). Dies werden wir in der Folge detailliert ausformulieren.

§1 Abs 2 und 3 iVm §2 Abs 4: Akkreditierung, Zertifizierung und externe Qualitätssicherung

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung soll sowohl als akkreditierende/zertifizierende Behörde, als auch Beratungs- und Informationsunternehmen fungieren. Die Art der strukturellen **Vermengung von hoheitlichen Aufgaben in behördlicher Rolle einerseits mit einem kompetitiv ausgerichteten Dienstleistungsportfolio andererseits ist nicht nachvollziehbar** – sie impliziert Interessenskonflikte.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

§10: Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision wird legaldefiniert als „interne Schieds- und Beschwerdestelle, die einen fairen Ablauf der Qualitätssicherungsverfahren sicherstellen soll und Einsprüche von Bildungseinrichtungen gegen Zertifizierungsentscheidungen behandelt“.

Formal/inhaltlich müsste die Textpassage uE wie folgt lauten:

„Die Beschwerdekommision ist eine interne Schieds- und Beschwerdestelle, die einen fairen Ablauf der Qualitätssicherungsverfahren sicherstellen soll und Einsprüche von Bildungseinrichtungen gegen Zertifizierungs-, **Akkreditierungs- und Auditentscheidungen** behandelt.“

Darüber hinaus ist festzustellen, dass laut der Angaben aus den Erläuterungen auf Seite 39 dieser Schieds- und Beschwerdestelle allerdings keinerlei Entscheidungs- und/oder Interventionsfunktion zukommt. So fragt sich, welcher Stellenwert allfälligen Einsprüchen von Bildungsinstitutionen gegen Entscheidungen der Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagentur beigemessen wird.

In diesem Zusammenhang ist des Weiteren zu hinterfragen, nach welchen Verfahrensgrundsätzen die Zertifizierungen, Akkreditierungen und Auditierungen erfolgen sollen, zumal in ebengleicher Textpassage explizit festgehalten wird, dass weder die Grundsätze des AVG, noch des B-VG Anwendung finden sollen.

§11 Abs 1: Institutionelle Akkreditierung FH-Erhalter

Die Formulierung aus den Erläuterungen Seite 39: „Alle Erhalter, von Fachhochschul-Studiengängen, die bis zum 31.12.2011 akkreditiert und einer institutionellen Evaluierung durch den Fachhochschulrat unterzogen wurden, haben sich künftig einem Audit zu unterziehen“, ist hinsichtlich der Umsetzung unklar. **Bedeutet dies, dass alle Erhalter, die bereits ein bzw. zwei institutionelle Evaluierungsverfahren durchlaufen haben, das Akkreditierungsverfahren noch im Jahre 2011 anzustrengen haben?** Angesichts des Zeithorizontes zur Verabschiedung des gegenständlichen Gesetzestextes scheint diese Terminisierung nicht realistisch.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

§13 Abs 1 und 2: Kosten für Verfahren

Es wird festgehalten, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung berechtigt ist, für die Durchführung der Verfahren ein Entgelt an die Antragstellenden/zu auditierenden Einrichtungen zu stellen und individuell vorzuschreiben. **Es ist unklar, nach welchen Kriterien** sich dieses Entgelt – insbesondere die beschriebene **Verfahrenspauschale – zusammensetzen soll**. Die Festlegung einer Verfahrenspauschale für die Ausübung behördlicher Tätigkeit, wie sie die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung im Falle der Zertifizierung/Akkreditierung und Auditierung vorsieht, kann daher nur zur Abdeckung tatsächlich angefallener Kosten erfolgen.

§23 Abs 2 iVm § 24 QSG sowie iVm §16 Abs 9 (neu) FHStG: Berichtswesen

Es wird in den zitierten Passagen festgehalten, dass **die Erhalter** von Fachhochschul-Studiengängen **jährliche Berichte an die Agentur** für Qualitätssicherung und Akkreditierung legen müssen. Über Inhalt und Struktur der Berichte wird (auch im Erläuterungsteil) nichts Näheres ausgeführt; es bleibt des Weiteren unklar, **welche Instanz über die Berichtsstruktur und -inhalte befindet**.

Ergänzend dazu definiert §24 QSG für „**die zuständigen Organe von Fachhochschul-Studiengängen**“ **Berichts- und Auskunftspflichten an das Board** der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung.

Zum Dritten findet sich in der vorgelegten Fassung zur Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG – **eine neue Bestimmung in Form des §16 Abs 9**, die besagt, dass „*Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister berechtigt ist, sich über alle Angelegenheiten von Fachhochschul-Studiengängen zu informieren. Die Organe der Fachhochschul-Studiengänge sind verpflichtet, der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister Auskunft zu erteilen, Unterlagen über bezeichnete Gegenstände vorzulegen, angeordnete Erhebungen anzustellen sowie Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.*“

Hier liegt uE eine mehrfach-redundante Auskunfts- und Berichtspflicht vor: es könne demzufolge nach unserer Lesart sowohl von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung, als auch direkt aus dem Ministerbüro Berichte und Auskünfte bei den Erhaltern – oder aber auch bei den „Organen der Studiengänge“ eingefordert werden. **Nach Auffassung der FH OÖ läuft diese Regelung sowohl den Bestimmungen des GmbHG** (Legaldefinition der gesellschaftlichen Organe sowie rechtsgeschäftliche Außenvertretungsbefugnis, vgl. §§ 15, 18) als auch den **Bestimmungen des §12 FHStG** (Gewährleistungspflichten des Erhalters) zuwider; Auskunfts- und Berichtspflichten können nach unserer Auffassung ausschließlich den Organen des Erhalters zukommen bzw. zuge-



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

wiesen werden. **Darüber hinaus ist klarzustellen, welche Auswirkungen diese Auskunftspflichten** zB auf die einzelnen Verfahren oder aber auch auf **allfällige Beschwerden bei der Beschwerde- und Schiedsstelle gemäß § 10 QSG** haben.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

Stellungnahme zur Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG)

Allgemeine Feststellungen:

Festzuhalten ist, dass die seitens des Bundesministeriums mit Schreiben vom 30.11.2010 zur Verfügung gestellten Textentwürfe zum FHStG (Dokument: „FHStG Textgegenüberstellung“ und Dokument „Entwurf Qualitätssicherungsrahmengesetz“) nicht identisch sind und in einigen Passagen wesentlich voneinander abweichen. Insbesondere das Dokument „FHStG Textgegenüberstellung“ ist insofern mangelhaft, als relevante Textpassagen durch die Konvertierung ins pdf-Format „abgeschnitten“ wurden und damit unleserlich sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei der redaktionellen Bearbeitung der FHStG-Novelle **unterschiedliche Terminologie für die FH-Einrichtungen** eingesetzt wurde. Es finden sich Bezeichnungen wie „der Erhalter“, „die Fachhochschuleinrichtung“ sowie „Bildungseinrichtung“. Sowohl die intendierte Konsolidierung, die Klarstellung hinsichtlich Begrifflichkeiten sowie die bewußte Kreation eines gemeinsamen österreichischen Hochschulsektors stellen Grundsätze des ebenso zur Stellungnahme vorgelegten Qualitätssicherungsrahmengesetzes QSG dar. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die in der letztgenannten Begutachtungsvorlage zum QSG gewählten Termina und Beschreibungen den Vorzug gegenüber den vorgestellten FHStG-Adaptionen zu geben.

Wenn – wie in den Erläuterungen zum QSG auf Seite 32 angeführt – nach der ISCED-Klassifikation Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogische Hochschulen zum Hochschulischen Tertiärbereich hinzuzuzählen sind, dann **wäre es auch zutreffender, künftighin FHs zu ermöglichen, sich als „Hochschule“ zu bezeichnen.**

Die **Kompetenzverteilung zwischen der Leitung des Kollegiums und Studiengangsleitung** ist anhand der gegenwärtigen Bestimmungslage **nicht klar abgrenzbar**, zB ernennt die Leitung des Kollegiums PrüferInnen (vgl. §15 Abs 4 Z1) – hingegen kann die Studiengangsleitung mangelhafte Prüfungen aufheben (vgl. § 15k Abs 1). Eine Zusammenstellung der Kompetenzen der Studiengangsleitungen analog zu § 15 Abs. 4 wäre wünschenswert.

Darüber hinaus werden an mehreren Stellen Begriffe wie „Organe des Erhalters“, „Organe des Studienbetriebs“ und „Organe des Kollegiums“ eingeführt. **Es ist unklar**, in welcher Weise hier der Begriff des Organs zu verstehen ist (**kontextuelle Legaldefinition fehlt**). Wir verweisen an dieser Stelle



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

le nochmals auf den Umstand, dass jene Erhalter-Organisationen, die in der **Rechtsform einer GmbH firmieren, die einschlägigen Bestimmungen der §§15 und 18 GmbHG zu berücksichtigen haben**. Sowohl Außenvertretungsbefugnis als auch rechtsgeschäftliches Handeln, das die Gesellschaft nach außen in welcher Form auch immer bindet – dürfen ausschließlich über die in der Gesellschaft definierten Organe erfolgen. Ebenso ist für uns nicht nachvollziehbar, in welcher Rollenfunktion **hoheitliche Begriffe** wie „Bescheid“ oder „Beschwerde“ im Sinne eines Instanzenzuges **innerhalb der FH-Einrichtungen aufgefasst oder umgesetzt werden sollen**.

§3 Abs 2 Z 2 erster Satz: Studienzeit

Kommentar FH OÖ: Die gesetzliche Beschränkung der Studienzeit – insbesondere der Bachelor-Studiengänge – im FH-System **widerspricht sowohl Durchlässigkeitsüberlegungen innerhalb der einzelnen Hochschultypen** (insbesondere in Richtung Universitäten) **als auch Bemühungen hinsichtlich internationaler Vergleichbarkeit und Anerkennbarkeit**.

Wir verweisen idZ auf die Empfehlung des bundesdeutschen Wissenschaftsrates vom Juli 2010, der zu folgender Feststellung kommt: *„Der Wissenschaftsrat hält es zudem für sachgerecht, dass Fachhochschulen einzelne Bachelor-Studiengänge sowohl als eine sechssemestrige Version mit kürzeren Praxisphasen als auch als eine sieben- oder achtsemestrige Version mit längeren Praxisphasen anbieten. Auf diese Weise erhalten Studierende mehr Auswahlmöglichkeiten und Anschlussmöglichkeiten in Beruf oder weiterführendem Studium, ohne darüber bereits bei Studienbeginn entscheiden zu müssen. Die Spielräume bezüglich der Integration von Praxisphasen sowie die Spannbreiten in den Regelstudienzeiten sollten auch in Zukunft qualitätsgeleitet und an den Bedürfnissen unterschiedlicher Fächerkulturen orientiert wahrgenommen werden. Die einzelne Praxisphase in Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen darf eine Dauer von zwölf Wochen nicht unterschreiten. Insbesondere die Ansiedlung von zwei oder drei Praxisphasen zu verschiedenen Zeitpunkten des Studiums und deren enge Verzahnung mit dem Curriculum unterstützt die Kompetenzentwicklung der Studierenden nachhaltig.“*¹

¹ Vgl. Dt. Wissenschaftsrat (2010): <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10031-10.pdf>, S. 58f.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

§3 Abs 2 Z4: Workload-Regulation für Studierende

Kommentar FH OÖ: Die gesetzliche Beschränkung auf 1.500 Stunden ist im Sinne der Öffnung des Hochschulraumes nicht nachvollziehbar. Im ECTS-Leitfaden der Europäischen Gemeinschaft wird in den Grundsätzen zur Bologna-kompatiblen Gestaltung von Studien explizit darauf hingewiesen, dass der Arbeitsaufwand der Studierenden in einem akademischen Jahr eine Bandbreite zwischen 1.500 bis 1.800 Stunden umfaßt, so dass ein Credit-Point 25 bis 30 Arbeitsstunden entspricht. Gerade zur Qualitätssicherung im internationalen Vergleich wäre es wichtig, die Studienanforderungen nicht bewusst unter das andernorts übliche Maß zu beschränken. Es wäre uE sinnvoll, nationale Gesetze an die EU-Vorgaben anzugleichen.

§3 Abs 2 Z6, zweiter Satz : Bachelorarbeiten

Kommentar FH OÖ: Die Verpflichtung, „eigenständige schriftliche Arbeiten“ (Bachelorarbeiten) abzufassen, sollte uE noch dahingehend konkretisiert werden, als damit auch die **Möglichkeit offen stehen muss, eine oder mehrere Bachelorarbeit(en) im Curriculum vorzusehen.**

Die Klarstellung ist im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit im Hochschulsektor - insbesondere auf den Universitätsbereich (im UG 2002 ist keine quantitative Festlegung erfolgt) und zur Annäherung an europäische Standards von enormer Bedeutung. Ebenso ist im internationalen Vergleich das Verfassen von mehreren Bachelorarbeiten unüblich. Daher sollte auch im österreichischen FH-Sektor die Bestimmung zur Abfassung von grundsätzlich nur eine Bachelorarbeit Einzug halten. Um den Institutionen in ihrer hochschulischen Qualitätsautonomie Spielraum zu belassen, sollte die gesetzliche Formulierung daher „eine oder mehrere Bachelorarbeit(-en)“ lauten. Dasselbe gilt für § 15 f Abs. 1, 2. Satz.

§ 3 Abs 2 Z10 (gänzlich neu): Internationalisierung

Kommentar FH OÖ: Die gesetzliche Verankerung von kooperativ entwickelten und angebotenen Hochschulstudienangeboten (joint-, double- oder multiple-degree programs) ist im Interesse eines national wie international vernetzten Hochschulraumes sehr zu begrüßen.

Im Interesse des Schaffens entsprechender Gesetzesgrundlagen regt die FHOÖ weiters an, auch eine Möglichkeit zur **Gestaltung sogenannter kooperativer Doktoratsstudien** vorzusehen. Am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrates) werden kooperative Promotionsprogramme ausdrücklich gefordert und gefördert: „*Der Wissenschaftsrat hält es für unbedingt erforderlich, dass geeigneten Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen verlässliche Perspektiven zur Aufnahme einer Promotion eröffnet werden. [...] Der Wissenschaftsrat ist der Überzeugung, dass eine insgesamt verbesserte Kooperation zwischen Universitä-*



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

ten und Fachhochschulen die Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems erhöht und zugleich die spezifische Funktionalität der beiden Hochschultypen sichert.“²

Aus den angeführten Gründen regt die FH OÖ an, folgende Textpassage als neuen §3 Abs 2 Z11 einzuführen:

„Die Universitäten gem. §6 UG 2002 idF BGBl. I 2009/81 führen mit Fachhochschulen gemäß §2 Abs 1 FHStG kooperative Promotionsverfahren durch. Kooperative Promotionsverfahren sind Doktoratsstudien, in denen geeignete Absolventinnen und Absolventen von einem Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals einer Fachhochschule und einem habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der kooperierenden Universität betreut werden. Details zu diesen Doktoratsstudien sind in eigens abzuschließenden Promotions-Kooperationsverträgen zu regeln. Der Abschluss von Promotions-Kooperationsverträgen ist Bestandteil und Inhalt der Leistungsvereinbarung gemäß §13 UG idF BGBl. I 2009/81.“

§4 Studierende (gänzlich neu): Einführung des Begriffs „außerordentliche Studierende“

Kommentar FH OÖ: Die Einführung einer differenzierenden Begrifflichkeit und damit ebenso Angleichung an das universitäre System - ist positiv zu bewerten, zumal hier Klarheit über den Status von Weiterbildungslehrgängen und deren TeilnehmerInnen geschaffen wird.

Aus Sicht der FH OÖ offen ist allerdings eine eindeutige Regelung im Hinblick auf den rechtlichen Status von außerordentlichen Studierenden in Richtung ÖH-Mitgliedschaft und damit verbundener Verpflichtung, den ÖH-Beitrag abzuführen.

² Vgl. Dt. Wissenschaftsrat (2010): <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10031-10.pdf>, S. 86ff.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

§4 Abs 2 Studierende: Zugangs Voraussetzungen

Zur Ergänzung innerhalb des Textes:

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Kommentar FH OÖ: Nach Lesart der FH OÖ überschneiden sich aufgrund der aufgenommenen Bestimmungen **die Kompetenzkataloge des Kollegiums** (vgl. § 15 Abs 7 „Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes“) **und der Leitung des Kollegiums** (vgl. §15 Abs 4: „Die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall“). **Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf allfällige Kompetenzkonflikte dringend zu klären!**

§5 Abs 1 : Akademische Grade werden vom Kollegium verliehen

Kommentar FH OÖ: Die akademischen Grade werden von der Agentur für Qualitätssicherung – Austria - festgelegt. (Vgl. §5 Abs 2 QSG) An dieser Stelle sei festgehalten, dass es einer Angleichung der akademischen Abschlussgrade an universitäre Systeme bedarf (zB werden Mastergrade an der Johannes Kepler Universität Linz einheitlich als MSc vergeben).

Des Weiteren erscheint die **Verleihung der akademischen Grade durch das Kollegium unpraktikabel**. Es müsste für jeden Sponsionstermin für alle Personen ein Beschluss gefasst werden (gab es im UOG 75). Es wird vorgeschlagen, diese Kompetenz dem Bereich der Leitung des Kollegiums zuzuteilen.

§5 Abs 4 : Über Nostrifizierungen entscheidet das Kollegium

Kommentar FH OÖ: Nostrifizierungsprüfungen wurden bisher über die ENIC NARIC und den FHR abgewickelt. **Darüber hinaus ist nach unserer Auffassung hinterfragenswert**, warum wiederum die Prüfung und Entscheidung der Erfüllung von Zulassungserfordernissen in die Kompetenz der Studiengangsleitung delegiert wird (vgl. § 4 Abs 2, Abs 3 Z3 und Abs 3a). Widersprüchlich ist ebenso, warum die Entscheidung die Zulassung zu einem einzelnen FH-StG als ao Studierende/r das Kollegium fällt.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

§ 5a: Lehr- und Forschungspersonal

In der zur Begutachtung vorgelegten Fassung „FHStG Textgegenüberstellung“ fehlt der gesamte § 5a Lehr- und Forschungspersonal aus der bisherigen Gesetzesfassung. Die FH OÖ geht diesfalls von einer redaktionellen Lücke aus. Andernfalls sind erhebliche Nachteile für die hochschulischen Institutionen und die an ihnen tätigen Personen zu befürchten.

§12 Abs 1 : Institutionelle Akkreditierung wird vorgesehen

Kommentar FH OÖ: Formal sollte die Überschrift „Antrag auf Akkreditierung eines Studienganges“ geändert werden. Diese müsste uE die Überschrift lauten: **„Antrag auf Akkreditierung als FH-Institution und für Studiengänge“**

Die Einführung des Begriffs „Leistungsmanagementsystem“ für den Fachhochschul-Sektor ist gänzlich neu – es finden sich allerdings **keinerlei konkretisierende Angaben** oder auch Referenzen **auf Verfahrensablauf und -inhalt zum Qualitätssicherungsrahmengesetz - QSG**. Es sollte hierbei klar gestellt werden, inwieweit sich dieses Leistungssystem an der Wissensbilanz-VO oder auch den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten orientiert.

§ 15 Abs. 7: Funktionsbezeichnungen

Angesichts der angestrebten Zusammenführung der einzelnen Sektoren des österreichischen Hochschulraumes ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor der Zusatz „FH“ verpflichtend vorgeschrieben wird. **Im Sinne internationaler Vergleichbarkeit und vor allem internationaler Anerkennung ist dieser Zusatz nicht erklärbar.** Es ist international unüblich, akademische Bezeichnungen – so beispielsweise President, Dean, Professor, Head of Studies, Faculty etc.) mit einem Zusatz zu versehen, um Hochschultypen zu differenzieren.

Wir halten fest, dass einschlägige Bezeichnungen an österreichischen Pädagogischen Hochschulen und maturaführenden Höheren Schulen **sogar in der deutschsprachigen (!) Verwendung ohne einschlägige Zusätze auskommen**, wie z.B. „Prof. (PH/AHS/BHS)“, „Rektor/-in (PH)“, „Direktor/-in (AHS/BHS)“. Eine derartige Handhabung ist zwingend auch für den im internationalen Verkehr ungleich präsenteren Fachhochschulsektor zu fordern, um einschlägige Hemmnisse und unnötige Benachteiligungen abzubauen. Die österreichischen Universitäten sind stark und selbstbewusst genug, um keinen derartigen „Schutz“ zu benötigen.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

Studienrechtliche Bestimmungen – Einführung einer Prüfungsordnung in das FHStG

Neuer §15a Abs 1: Aufnahmeverfahren

Kommentar FH OÖ: Es ist unklar, wie die Bestimmung „Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen“, zu verstehen ist. Falls den AufnahmewerberInnen daraus ein Anrecht auf ein Aufnahmegespräch erwächst, ist dies **organisatorisch nicht zumutbar**. **Ebenso nicht haltbar** ist die Bestimmung „Bei Bachelor- und Diplomstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist.“: Wie ist vorzugehen, falls es keine AbsolventInnen aus dem dualen System unter den BewerberInnen gibt?

Neuer §15b Abs 1: Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Kommentar FH OÖ: Es ist nicht klargestellt, wer die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse vornimmt. Vgl. dazu die Bestimmungen §4 Abs 2 (Entscheidung über Zulassung fällt Studiengangsleitung).

Neuer §15c Abs 1: Zeitliche Planung von Prüfungen

Kommentar FH OÖ: Es ist unklar, inwieweit dies auch mit modulbezogenen Prüfungen zu interpretieren ist (vgl. §15c Abs 4)

Neuer §15c Abs 3: Zeitliche Planung von Prüfungen- Wahlfreiheit für Studierende

Kommentar FH OÖ: Im Sinne ordnungsgemäßer Semesterplanung und -durchführung (va im Hinblick auf organisatorische und personelle Machbarkeit) ist die **Wahlfreiheit für den Antrittstermin nicht sinnvoll**; nach derzeitiger Rechtslage führt ein nicht hinreichend begründeter Nichtantritt zu einem Prüfungstermin am Ende eines Semesters zum Verfallen eines Antrittsversuchs und einer Reduktion der Prüfungstermine. UE sollte die gegenständliche Bestimmung um einen Zusatz erweitert werden, wonach nicht wahrgenommene, also verfallene Prüfungstermine auf die Anzahl der verfügbaren Prüfungstermine anzurechnen ist.

Neuer §15d Abs 1, letzter Satz: Unterbrechung des Studiums

Kommentar FH OÖ: Insbesondere im Hinblick auf die Flexibilisierung des Studiums für Berufstätige oder auch WiedereinsteigerInnen ist eine diesbezügliche Ausschließlichkeit abzulehnen.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

Organisationsrechtliche Bestimmungen – Neugestaltung Kollegium

Grundsätzliche Anmerkungen:

Wir weisen an dieser Stelle auf die, mit dem Subsidiaritätsprinzip verbundene und zwingend vorzusehende Funktionstrennung zwischen ausführender und entscheidender Instanz hin. Insbesondere für Erhalterorganisationen, die nach dem GmbHG firmieren – ist die Wahrung des Kontroll- und Überwachungsprinzips vorgesehen.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Aufgaben für das Kollegium stellen einerseits einen substantiellen Kompetenzeinschnitt für die operativ tätigen Studiengangsleitungen dar, andererseits kommen dem Kollegium Gestaltungsmöglichkeiten zu, die eine Gewährleistungspflicht für die Erhalter mangels entsprechender Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten ausschließen. Die FH OÖ betrachtet das Kollegium als vergleichbar mit dem in §25 UG legaldefinierten Senat an Universitäten.

Es wird angeregt, das Kollegium an Fachhochschulen als strategisches und qualitätssicherndes Gremium in wissenschaftlich-autonomen Fragestellungen zu definieren. Mögliche Aufgaben- und Kompetenzbereiche wären diesfalls

- Kompetenz zur Festlegung von Wahl und Geschäftsordnung
- Vorschlagskompetenz für Vorsitz (3er Vorschlag an den Erhalter)
- Anlauf- und Beschwerdeinstanz nach Entscheidungen der Studiengangsleitung
- Beratung und Entscheidung zu studiengangs- bzw. fakultätsübergreifenden Angelegenheiten (z.B. Schaffung einheitlicher wissenschaftlicher und akademischer Standards)
- Beratungs- und Entscheidungskompetenz zu Fragen der Qualitätssicherung, wobei eine Berichtspflicht an den Erhalter vorzusehen ist (Gewährleistungspflicht des Erhalters!)
- Nostrifizierungskompetenz (die Verleihung akademischer Grade sollte jedoch bei der Studiengangsleitung verbleiben).



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

§15 Abs 2: Zusammensetzung des „Kollegiums“ wird neu geregelt

Kommentar FH OÖ: Die Limitation der quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums auf nunmehr 18 Personen erleichtert auch einer großen FH-Einrichtung wie der FH OÖ die erforderliche inhaltliche Abstimmung.

§15 Abs 3 Z1: Vorschlagsrecht für die Leitung des Kollegiums an Erhalter

Kommentar FH OÖ: Um die, diesem Gremium zugewiesenen autonomen Entscheidungsbereiche innerhalb der Organisation konsequent umzusetzen, sollte uE **das Vorschlagsrecht dem Kollegium vorbehalten sein**. Demzufolge wäre auch der zweite Satz dieser Bestimmung umzudefinieren, wonach dem **Erhalter das Recht zukommt, den Vorschlag auf zwei Personen zu reduzieren**. Bei der vorgelegten Fassung ist für uns nicht nachvollziehbar, warum das Kollegium freiwillig auf eine Reduktion der (Aus)Wahlmöglichkeiten eingehen sollte.

§15 Abs 3 Z8: Kollegium koordiniert gesamten Lehrbetrieb

Kommentar FH OÖ: Bei der Größenordnung und räumlichen Dislozierung (4 Standorte) der FHOÖ ist die inhaltliche Koordination **des gesamten Lehrbetriebes** durch ein Gremium **nicht realistisch und abzulehnen**; darüber hinaus ist nicht legaldefiniert bzw. konkretisiert, was mit „Koordination“ in diesem Zusammenhang gemeint ist.

§15 Abs 3 Z9: Kollegium evaluiert gesamten Lehrbetrieb

Kommentar FH OÖ: Bei der Größenordnung und räumlichen Dislozierung (4 Standorte) der FHOÖ ist die Evaluation im Sinne operativer Überwachung **des gesamten Lehrbetriebes** durch ein Gremium **nicht realistisch**; darüber hinaus ist nicht konkretisiert, was mit „Evaluation“ in diesem Zusammenhang gemeint ist (Steuerung, Kontrolle, Durchführung?) Wir erachten hier eine Kompetenz im Sinne von Standardisierung und genereller Qualitätssicherung als sinnvoller.

§15 Abs 3 Z11 NEU: Satzung und Geschäftsordnung für das Kollegium

Kommentar FH OÖ: Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einer Satzung bzw. einer Geschäftsordnung „Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen sowie zur Frauenförderung“ festgelegt werden sollen. Satzungen und Geschäftsordnungen sollte diesfalls Regelungen über Quoten oder aber auch Grundsätze verankert vorsehen, jedoch keine Maßnahmen.



• Hagenberg • Linz • Steyr • Wels

§15 Abs 4 Z4 iVm § 16 Abs 6: Lehr- und Forschungspersonal - Aufgaben

Kommentar FH OÖ: Es ist nicht nachvollziehbar, warum einerseits die **Anweisungskompetenz für Lehrende bei der Leitung des Kollegiums** liegt, andererseits **der Erhalter mit einer Gewährleistungspflicht** belegt wird, die er – nach derzeitiger Lesart und unter Voraussetzung gegenteiliger Einteilung durch die Leitung des Kollegiums – gar nicht durchsetzen kann. Es ist darüber hinaus zu bezweifeln, inwieweit ein Erhalter seine MitarbeiterInnen in Lehre und Forschung zu externer Betätigung anweisen kann.....

§15 Abs. 6: Bezeichnung „RektorIn“

Kommentar FHOÖ: Die FH OÖ äußert grundsätzliche Bedenken, die Verwendung der **Bezeichnung „Rektor/-in“** gesetzlich zwingend an die Position der Leitung des Kollegiums zu binden (Gleiches gilt für die Bezeichnung „VizektorIn“). Wir begründen dies mit folgenden Argumenten:

- 1) Wie dargetan, handelt es sich beim Kollegium in der intendierten Konzeption um ein Gremium, das mit dem Senat an Universitäten vergleichbar ist, sodass die/der Vorsitzende des Kollegiums damit keinesfalls terminologisch als „RektorIn“ zu bezeichnen wäre.
- 2) Die Führung des Titels „RektorIn“ suggeriert Dritten gegenüber damit nicht vorhandene Kompetenzen, worin auch die Gefahr von Kompetenzkonflikten und/oder -überschneidungen gegeben ist.
- 3) Der/Dem RektorIn einer Universität kommt gemäß der Bestimmungen des § 22 UG ein ungleich anderer Kompetenzkatalog zu, wie jener für die/den Vorsitzende/n des Kollegiums an Fachhochschulen.

Nach Ansicht der FH OÖ MUSS es auch aus Gründen der institutionellen Autonomie der hochschulischen Institution überlassen werden, ob an der betreffenden Institution die Bezeichnung „RektorIn“ oder aber auch „VizektorIn“ geführt werden soll und an welche Funktion diese Bezeichnungen diesfalls gekoppelt werden.

§15 Abs 6 soll lauten:

„Der Erhalter ist berechtigt, die Verwendung der Bezeichnung „Rektorin“ bzw. „Rektor“ sowie die Verwendung der Bezeichnung „Vizektorin“ bzw. „Vizektor“ zu gestatten.“

§15 Abs 9 NEU: Direkte Berichterstattung an die/den MinisterIn

Kommentar FH OÖ: Diese Bestimmung kann dazu führen, dass der Informationsfluss (Anfragen oder Berichte) des Ministeriums nicht mehr über den Erhalter, sondern direkt an das Kollegium oder die Leitung des Kollegiums gerichtet werden können. Aus Sicht einer stringenten und einheitlichen Informationsstruktur ist diese Bestimmung nicht nachvollziehbar.